VERORDNUNG Nr. 901/67/EWG DER KOMMISSION

vom 24. November 1967

zur Regelung der vorherigen Festsetzung der Erstattung bei bestimmten Ausfuhren von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1],

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen [3], geändert durch Verordnung Nr. 767/67/EWG [4], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (3) und Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den besonderen Kaufbedingungen in einigen Drittländern Rechnung zu tragen, wurde in der Verordnung Nr. 142/67/EWG, geändert durch Verordnung Nr. 767/67/EWG, vorgesehen, daß die Frist für die vorherige Festsetzung der Erstattung bei Ausfuhren nach diesen Ländern bis zum Ende des sechsten auf den Monat der Anstragstellung folgenden Monats verlängert werden kann.

Die Inanspruchnahme der Bestimmungen, die eine Verlängerung des Zeitraums der vorherigen Festsetzung der Erstattung erlauben, ist insbesondere für den Fall gerechtfertigt, in dem die Ausfuhr in ein Drittland nur dann möglich ist, wenn die Lieferungen von Raps- und Rübsensamen auf mehrere Monate verteilt werden ; dies trifft bei Ausfuhren nach Algerien zu, da in diesem Land nur beschränkte Lagermöglichkeiten bestehen.

Es ist erforderlich, darüber Gewißheit zu erhalten, daß die Erzeugnisse, die in den Genuß dieser Verlängerung kommen, auch wirklich nach Algerien ausgeführt werden ; die Erstattung ist daher nur dann zu zahlen, wenn der Beweis erbracht wird, daß die Ware ihren Bestimmungsort erreicht hat.

Da die Preise für Ölsaaten auf dem Weltmarkt während sechs Monaten stark schwanken können, ist der Betrag der in Artikel 4 der Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten [5] festgesetzten Kaution bei den unter die obengenannte Verlängerung fallenden Ausfuhren zu erhöhen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen nach Algerien wird die Erstattung auf Antrag im voraus für einen Zeitraum festgesetzt, der am Ende des sechsten auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats abläuft.

Artikel 2

Bei Anwendung des Artikels 1 wird die Erstattung unter den in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 142/67/EWG genannten Bedingungen und unter der Voraussetzung gewährt, daß das Erzeugnis den Bestimmungsort erreicht hat, für den die Verlängerung der Frist für die vorherige Festsetzung der Erstattung genehmigt worden ist.

Artikel 3

(1) Bei Anwendung des Artikels 1 beträgt die in Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 142/67/EWG genannte Kaution 5 Rechnungseinheiten je 100 kg Ölsaaten, wobei sich das Gewicht auf ein Erzeugnis der Standardqualität bezieht, für die der Richtpreis festgesetzt wurde.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967, S. 3.
(5) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 6.

(2) Die Kaution kann in bar oder in Form einer Bürgschaft durch ein Kreditinstitut gestellt werden, das den in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien entspricht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY